

(2) Nach dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter haben die Beisitzer und der Havarie-Kommissar das Recht, Fragen an die Beteiligten, Zeuge und Sachverständigen zu richten.

(3) Die Beteiligten, Rechtsanwälte und Beistände können Fragen über den Vorsitzenden an andere Beteiligte, Zeuge und Sachverständige richten.

§ 19

Belehrung von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern

Zeugen und Sachverständige sind über die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Aussagen, Dolmetscher über die Folgen falscher Übersetzungen zu belehren.

§ 20

Schlußvorträge

An die Beweiserhebung schließt sich der Vortrag des Havarie-Kommissars an; danach tragen die Beteiligten und deren Beistände ihre Stellungnahme vor.

§ 21

Beratung und Abstimmung

(1) Den Schlußvorträgen folgt die Beratung. Bei der Beratung dürfen nur die Mitglieder der Seekammer zugegen sein.

(2) Der Spruch der Seekammer wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 22

Verkündung des Spruches

Die Havarieverhandlung schließt mit der Verkündung des Spruches. Er ist seinem wesentlichen Inhalt nach ZU begründen. Auf die Zulässigkeit der Beschwerde ist hinzuweisen.

§ 23

Inhalt des Spruches

(1) Der Spruch soll die Ursachen der Havarie und den Umfang der Schuld der Beteiligten angeben sowie Maßnahmen zur Auswertung der Havarie enthalten.

(2) In dem Spruch können gegen Beteiligte, die eine Havarie ganz oder teilweise verschuldet haben, Erziehungsmaßnahmen ausgesprochen werden. Diese sollen dazu dienen, das sozialistische Bewußtsein der Betroffenen zu entwickeln und zu festigen und die Disziplin der Werktätigen in der Seeschifffahrt zu erhöhen.

(3) Erziehungsmaßnahmen im Sinne des Abs. 2 sind:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) strenger Verweis,
- d) Entzug des Befähigungszeugnisses bzw. Berechtigungsscheines.

§ 24

Entzug von Befähigungszeugnissen und den Berechtigungsscheinen

(1) Der Entzug des Befähigungszeugnisses bzw. Berechtigungsscheines ist zulässig, wenn das Havarieverfahren ergeben hat, daß dem Inhaber eines in der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Befähigungszeugnisses Eigenschaften fehlen, die Voraussetzung für die Ausübung seiner Funktion sind. Die

Entziehung kann für dauernd oder vorübergehend - bis zur Höchstdauer von 3 Jahren- erfolgen; für die Rückgabe können Bedingungen gestellt werden.

(2) Durch den Spruch kann festgelegt werden, daß die Vollstreckung, soweit es sich um einen vorübergehenden Entzug gemäß Abs. 1 handelt, ausgesetzt wird (Bewährungszeit). Bei erneuter schuldhafter Verursachung einer Havarie während der Bewährungszeit ist die Dauer des Entzuges für beide Unfälle insgesamt festzulegen.

(3) Befähigungsscheine und Berechtigungsscheine, die für länger als ein Jahr entzogen worden sind, können auf Antrag frühestens nach Ablauf eines Jahres zurückgegeben werden, sofern das Verhalten des Betroffenen erwarten läßt, daß er in Zukunft seine Pflichten gewissenhaft erfüllen wird. Antragsberechtigt sind der Havarie-Kommissar und der Betroffene.

§ 25

Auswertung der Sprüche

(1) Werden in einem Havarieverfahren Mängel festgestellt, die auf eine ungenügende Disziplin zurückzuführen sind, so hat die Kammer die erforderlichen erzieherischen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben, Dienststellen und Einrichtungen zur kollektiven Erziehung des Betroffenen zu veranlassen.

(2) Die Kammern haben alle Stellen, die ein berechtigtes Interesse an der Beurteilung einer Havarie haben, zu unterrichten und von den zuständigen Stellen die Beseitigung festgestellter Mängel zu fordern. Auf Verlangen einer Kammer ist in der festgelegten Frist über die zur Beseitigung der Mängel eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.

5. Abschnitt

Beschwerde

§ 26

Einlegen der Beschwerde

(1) Gegen Sprüche der Seekammer haben der Havarie-Kommissar und der Betroffene das Recht der Beschwerde.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellen des mit Entscheidungsgründen versehenen Spruches bei der Seekammer schriftlich einzulegen oder mündlich zu Protokoll zu erklären und mit Gründen zu versehen. In die Beschwerdefrist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält. Wenn innerhalb der Beschwerdefrist keine Beschwerde eingelegt wird, ist der Spruch unanfechtbar.

(3) Durch das Einlegen der Beschwerde entsteht kein Anspruch auf Rückgabe entzogener Befähigungs- oder Berechtigungsscheine.

§ 27

Verhandlung der Großen Seekammer

(1) Über die Beschwerde entscheidet die Große Seekammer. Der Termin der Verhandlung ist dem Havarie-Kommissar und den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

(2) Für die Verhandlung der Großen Seekammer gelten die Bestimmungen für das Verfahren der Seekammer, sofern in den §§ 28 und 29 nichts anderes bestimmt ist.